

<i>Name:</i>	sozial-konservative Umweltpartei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	SKU
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Kahle Plack 44
46509 Xanten
z. H. Herrn Felix Johannes Klostermann**

Telefon: **(0 28 01) 8 39 96 86**

Telefax: -

E-Mail: **bundесvorstand@sku-partei.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 16.12.2018)

Name:

sozial-konservative Umweltpartei

Kurzbezeichnung:

SKU

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Elias Lorioto

Stellvertreter/ Schatzmeister:

Felix Klostermann

Generalsekretär:

Hendrik Oenings

Beisitzer:

Sigur Stück

Landesverbände:

./.

Grundsatzpapiere der sozial-konservativen Umweltpartei

<https://www.sku-partei.de/>

Fassung vom Dienstag, den 4. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Satzung	2
Finanz- und Beitragsordnung	15
Schiedsgerichtsordnung	18

Satzung der sozial-konservativen Umweltpartei

<https://www.sku-partei.de/>

Fassung vom Dienstag, den 4. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Parteizweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	5
§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	6
§ 7 Gliederung	7
§ 8 Bundespartei und Landesverbände	9
§ 9 Organe der Bundespartei	9
§ 9a Bundesvorstand	9
§ 9b Bundesparteitag	10
§ 10 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	11
§ 11 Satzungsänderung	12
§ 12	12

§ 13 Auflösung und Zusammenschluss	12
§ 14 Finanz- und Beitragsordnung	12
§ 14a Schiedsgerichtsordnung	13
§ 15 Urabstimmung	13
§ 16	13
§ 17 Salvatorische Klausel	13

Präambel

Diese Satzung ist die Grundlage der sozial-konservativen Umweltpartei.

Beschlossen durch den außerordentlichen Parteitag am 4. Dezember 2018 in Xanten.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die sozial-konservative Umweltpartei (im Folgenden SKU genannt) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die SKU entschieden ab.

(1a) *(entfallen)*

(1b) Die Bundespartei führt den Namen sozial-konservative Umweltpartei und die Kurzbezeichnung SKU.

(2) Der Sitz der SKU ist Xanten, Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Tätigkeit der SKU erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Parteizweck

(1) Die Partei bezweckt die Teilnahme an Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zur Verbreitung und politischen Durchsetzung ihres demokratischen, am Grundgesetz orientierten Gedankenguts.

(2) Im Übrigen sind ihre Ziele im Parteiprogramm schriftlich niedergeschrieben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der in Deutschland lebt und das 12. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied der SKU sein. Die Aufnahme von Ausländern ist unter

Beachtung des Parteiengesetzes § 2 Abs. 3 möglich.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes.
- (3) Er braucht die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft nicht zu begründen. Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen des Programms und erkennen die Satzung an.
- (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder Vereinigung ist nicht möglich.
- (5) Personen, welche Organisationen angehören, die entgegen geltendem Recht bestehen, oder welche infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder der SKU sein.
- (6) Der Austritt kommt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand des Bundesverbandes zustande. Mitglieder sind jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Bei Tod oder Eintritt in eine andere Partei endet die Mitgliedschaft.
- (7) Jedes Mitglied hat einen vom Bundesverband erstellten Mitgliedsantrag mit persönlichen Daten auszufüllen und ihn via Post oder persönlich abzugeben. Der Bundesverband entscheidet über die Aufnahme.
- (8) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (9) Verliert ein Mitglied ohne deutschen Wohnsitz die deutsche Staatsbürgerschaft oder gibt ein Mitglied ohne deutsche Staatsbürgerschaft den deutschen Wohnsitz auf, entscheidet der Bundesvorstand, ob die Mitgliedschaft endet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung innerhalb der Partei in schriftlichen oder mündlichen Beiträgen und bei Wahlvorschlägen frei zu äußern und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied dieses Recht per Gesetz besitzt. Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

- (3) Mitgliedsrechte können durch Ordnungsmaßnahmen eingeschränkt werden. Jedes Mitglied über 14 kann sich in Parteiorganen oder als Kandidat (wenn er das jeweilige passive Wahlrecht per Gesetz besitzt) zu Wahlen aufstellen lassen.
- (4) Die Mitglieder arbeiten in der Partei ehrenamtlich. Für die Mitglieder der Partei besteht die Pflicht, sich aktiv an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen, die Satzung anzuerkennen und das Parteiprogramm nach außen zu vertreten.
- (5) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Partei vornimmt, haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Parteivermögen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur dann erfolgen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung sowie gegen die im Parteiprogramm und Thesepapieren festgelegten Grundsätze der Partei und/oder gegen die von der Partei beschlossene Ordnung, Vorgehensweise und Sprachregelung verstößt und damit der Partei Schaden zufügt.
- (7) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Ordnung der Partei verstößt oder der Partei schweren Schaden zufügt. Ordnungsmaßnahmen werden vom Bundespartei Vorstand beim Schiedsgericht beantragt. Über Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht, welches auf dem Parteitag gewählt wird. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht tritt bei Bedarf zusammen.
 - (1a) Ausschlussgründe sind:
 - a. Zuwiderhandeln gegen die elementarsten Grundsätze der Parteiinteressen,
 - b. parteischädigendes Verhalten oder
 - c. grobe Verstöße gegen Programm oder Satzung.
 - (1b) Schwerwiegende Ausschlussgründe sind:

- a. beharrliches Zuwiderhandeln gegen die elementarsten Grundsätze der Partei, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, um weiteren Schaden von der Partei abzuwenden.
- (1c) In schwerwiegenden Fällen, wenn ein sofortiges Eingreifen erforderlich wird, kann ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte, bis zur Entscheidung durch ein Schiedsgericht, ausgeschlossen werden. Für Mitglieder des Parteivorstandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (1d) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1a und Abs. 1b sind dem Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entscheidung zuzustellen und zu begründen. Werden Ordnungsmaßnahmen und Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vom Mitglied anerkannt, kann es das Schiedsgericht höherer Stufe anrufen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen ohne Parteiausschluss sind:
- a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. zeitweise Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern,
 - d. Enthebung von Parteiämtern.
- (2a) Die Ordnungsmaßnahme spricht der Bundesparteiivorstand aus, welcher einen schriftlichen Verweis des jeweiligen Gebietsverbandes prüft und dann dem Schiedsgericht überstellt. Sie werden ausgesprochen, wenn es sich um einzelne Verstöße gegen Programm oder Satzung handelt und eine Wiederholung wahrscheinlich nicht eintreten wird.
- (2b) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 sind dem Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entscheidung zuzustellen und zu begründen. Werden die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 nicht vom Mitglied anerkannt, kann es das Schiedsgericht höherer Stufe anrufen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Der Bundesparteiivorstand spricht Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände aus.
- (2) Die Gebietsverbände können ein Schiedsgericht anrufen.

- (3) Die Ordnungsmaßnahmen sind auf dem nächsten Parteitag durch Mehrheitsbeschluss zu bestätigen, sonst werden sie unwirksam.
- (4) Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden, wenn ein Gebietsverband oder dessen Vorstand gegen elementare Grundsätze der Partei oder gegen die Beschlüsse der eigenen Gebietsversammlung schwerwiegend verstoßen.
- (4a) Verstöße nach Abs. 4 sind:
 - a. schädigendes Verhalten gegenüber der Partei und
 - b. finanzielle Untreue.
- (4b) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 sind:
 - a. Amtsenthebung von Vorständen oder Vorstandsmitgliedern und
 - b. Ausschluss aus der Partei.

Werden Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben, so führt der Bundesvorstand die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Vorstands fort. Bei Ausschluss aus der Partei verliert dieser das Recht, den Namen der Partei zu führen.

§ 7 Gliederung

- (1) Die SKU organisiert sich in folgenden Gliederungen:
 - a. Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,
 - b. Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes,
 - c. Auslandsorganisationen (AO) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates und
 - d. Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.
- (2) Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:
 - a. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes,
 - b. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt und

c. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

(2a) *(entfallen)*

(2b) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(2c) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(3) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

(4) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

(5) Landesverbände, Gebietsverbände und Auslandsorganisationen führen die Kurzbezeichnung „SKU“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates. Hochschulgruppen führen die Kurzbezeichnung „SKU Hochschulgruppe“, jeweils verbunden mit dem Namen der Hochschule.

(6) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden.

(7) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.

(8) Jede Gliederung wählt einen Vorstand, benennt einen Postempfänger und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. Die Satzung darf den Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht widersprechen.

(9) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

(10) Vorstandswahlen sollen jährlich durchgeführt werden, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

§ 8 Bundespartei und Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der SKU zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der SKU richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 Organe der Bundespartei

Die Organe der SKU sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Bundesparteitag und
- c. die Gründungsversammlung.

§ 9a Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand vertritt die SKU nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand wird nach außen einzeln jeweils durch Bundesparteivorsitzenden, Bundesschatzmeister und Generalsekretär vertreten.
- (2) Dem Bundesvorstand gehören an:
 - a. bis zu zwei Bundesparteivorsitzende,
 - a.1. bis zu zwei stellvertretende Bundesparteivorsitzende,
 - b. der Bundesschatzmeister,
 - c. der Generalsekretär und
 - d. bis zu 20 weitere Mitglieder.
- (2a) Einer der stellvertretenden Bundesparteivorsitzenden kann in Personalunion auch das Amt des Bundesschatzmeisters ausführen. Dieses Mitglied hat dennoch nur eine Stimme im Vorstand.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3a) *(entfallen)*
- (3b) *(entfallen)*
- (4) *(entfallen)*
- (5) Auf Antrag des fünften Teils der Mitglieder der SKU kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.
- (7) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.
- (8) Der Bundesvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Ausführung seiner in Abs. 1 genannten Pflichten verlangt.
- (9) Der Bundesvorstand legt dem ordentlichen Bundesparteitag für jedes Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht vor. Der finanzielle Teil ist vor dem Bundesparteitag durch Rechnungsprüfer zu überprüfen, welche durch einen Bundesparteitag für bis zu zwei Jahre jederzeit widerruflich bestellt werden.

§ 9b Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (2) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der

vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder per E-Mail einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen.

- (3) Bei ordentlichen Bundesparteitagungen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Verschiedenes“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagungen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.
- (4) Der Bundesparteitag beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:
 - a. das Parteiprogramm,
 - b. die Satzung,
 - c. die Finanz- und Beitragsordnung,
 - d. die Schiedsgerichtsordnung,
 - e. die Auflösung oder Verschmelzung der Partei,
 - f. den Tätigkeitsbericht des Vorstands.
- (4a) Die Beschlüsse des Bundesparteitags werden durch die mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.
- (5) Gäste können durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal; am 26. April 2017.

§ 10 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.
- (2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

- (3) Die Aufstellung der Bewerber für den Bundesverband erfolgt durch Wahl auf dem Bundesparteitag.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (3) *(entfallen)*

§ 12

(entfallen)

§ 13 Auflösung und Zusammenschluss

- (1) Die Auflösung der Partei oder ihr Zusammenschluss mit einer anderen Partei kann durch einen Beschluss der Bundesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Parteimitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Zusammenschluss muss durch eine Urabstimmung nach § 15 unter den Mitgliedern bestätigt werden.
- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder ihren Zusammenschluss zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 14 Finanz- und Beitragsordnung

Der Bundesparteitag beschließt eine Finanz- und Beitragsordnung. Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sind wie Änderungen der Satzung zu behandeln; sie gilt als Teil der Satzung.

§ 14a Schiedsgerichtsordnung

Der Bundesparteitag beschließt eine Schiedsgerichtsordnung. Änderungen der Schiedsgerichtsordnung sind wie Änderungen der Satzung zu behandeln; sie gilt als Teil der Satzung.

§ 15 Urabstimmung

- (1) Wenn eine Zweidrittelmehrheit des Bundesparteitags eine Urabstimmung beschließt, ist der Bundesvorstand dazu verpflichtet, diese innerhalb von 7 Wochen in die Wege zu leiten.
- (2) Die Urabstimmung entscheidet über Auflösung oder Verschmelzung der Partei. Ein Beschluss gilt als verabschiedet, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder für ihn stimmen.
- (3) Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 16

(entfallen)

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Satzung im Übrigen nicht berührt.

Finanz- und Beitragsordnung der sozial-konservativen Umweltpartei

<https://www.sku-partei.de/>

Fassung vom Dienstag, den 4. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Grundsätzliches	2
§ 2 Mitgliedsbeitrag	2
§ 3 Finanzverwaltung	2
§ 4 Spenden	3

Präambel

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist die Grundlage der Finanzverwaltung und Beitragserhebung der sozial-konservativen Umweltpartei.

Beschlossen durch den außerordentlichen Parteitag am 4. Dezember 2018 in Xanten.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mindestmitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird durch einen Beschluss des Parteitags geregelt.
- (2) Der Beitrag ist monatsweise zu entrichten. Er kann und soll nach Möglichkeit im Voraus für mehrere Monate entrichtet werden.
- (3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt entsprechend der Anweisung des Bundesschatzmeisters entweder in bar, durch eine Überweisung oder durch das SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 3 Finanzverwaltung

- (1) Dem Bundesvorstand obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.
- (2) Der Bundesvorstand ist zur Kassen- und Kontoführung verpflichtet.
- (3) Der Bundesvorstand sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.
- (4) Der Bundesschatzmeister leitet und koordiniert die Finanzverwaltung der Partei für den Bundesvorstand.

§ 4 Spenden

- (1) Die Partei ist zur Annahme von Spenden berechtigt.
- (2) Geldspenden bis 500 € können in bar erfolgen.
- (3) Anonyme Spenden sind möglich.
- (4) Geleistete Beiträge oder Spenden verbleiben bei der Partei und können nicht mehr zurückgefordert werden.

Schiedsgerichtsordnung der sozial-konservativen Umweltpartei

<https://www.sku-partei.de/>

Fassung vom Dienstag, den 4. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Einrichtung und Anrufung	2
§ 2 Zusammensetzung und Beschlussfassung	2

Präambel

Diese Schiedsgerichtsordnung ist die Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit der sozial-konservativen Umweltpartei.

§ 1 Einrichtung und Anrufung

- (1) Es gibt für alle Verbände zwei Schiedsgerichte: Das Bundesparteigericht (volle Bezeichnung: Bundesparteigericht der SKU) und das Oberbundesparteigericht (volle Bezeichnung: Oberbundesparteigericht der SKU).
- (2) Die Erstverfahren aller Gebietsverbände werden an das Schiedsgericht erster Instanz (Bundesparteigericht) gerichtet.
- (3) Falls der Beschuldigte oder der Kläger das Urteil erster Instanz als ungerecht empfindet, hat er die Möglichkeit, das Urteil in zweiter Instanz anzufechten.
- (4) Das Urteil zweiter Instanz gilt dann als rechtskräftig und endgültig.

§ 2 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- (1) Ein Schiedsgericht besteht aus drei Richtern.
- (2) Ein Urteil der Richter wird durch eine einfache Mehrheit beschlossen.
- (2a) Die Richter haben das Urteil ausreichend zu begründen.
- (3) Die Richter unterliegen keinerlei Weisungen anderer Parteiinstitutionen und sind sachlich unabhängig und nur der Satzung und ihrem Gewissen verpflichtet.
- (4) Die Richter werden auf dem Bundesparteitag alle zwei Jahre gewählt.
- (5) Zur Verhandlung müssen alle Beteiligten anwesend sein (außer es wird ein beauftragter Vertreter damit beauftragt, einen Beteiligten zu vertreten) und die Möglichkeit haben, sich zu äußern.
- (6) Die Richter müssen ausreichende Beweise für ihr Urteil vorbringen und alles Nötige zur Wahrheitsfindung beitragen.
- (7) Es gilt der Rechtsgrundsatz: In dubio pro reo (Im Zweifel für den Angeklagten).

- (8) Beide Parteien können einen Richter jeweils für befangen erklären oder der Richter sich selbst. Über den Antrag der Befangenheit entscheidet das Gericht.
- (9) Sollten weniger als drei Richter zu einem Verfahren anwesend sein, so müssen die übrigen Richter einen Richter vorschlagen, mit dem beide Parteien einverstanden sind.
- (9a) Sollten sich die Beteiligten nicht innerhalb von zwei Wochen auf einen Richter einigen können, muss ein außerordentlicher Parteitag einberufen und ein neuer Richter gewählt werden.
- (10) Richter zu einem der Schiedsgerichte dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Parteivorstand sein, um ein unabhängiges Urteil zu gewähren.

Parteiprogramm der sozial- konservativen- Umweltpartei (kurz SKU) zur Europawahl 2019 beschlossen durch einen außerordentlichen Parteitag am 09.11.2018

Grundsätze:

1.) Einführung eines föderalen EU-Nationalstaat mit den jetzigen Mitgliedsstaaten als Bundesstaaten mit eigenem Parlament und eigener Staatsregierung.

2).(entfallen)

Bildung eines Europäischen Heeres.

3.) Einrichtung von lokalen Zentren der politischen Debatte zwischen den Bürgern der EU und der Möglichkeit Regionen in einem großen Nationalstaat EU vertreten zu können.

4.) Wir sind dem Ziel verpflichtet dass Europa sich als Gemeinschaft auf dem Weltpolitischen Parkett zeigt. Lange Zeit hat sich Europa als moralische Instanz gesehen und dabei seine eigenen Probleme missachtet. Über Moral Verantwortung und Menschenrechte zu reden ist zwar eine schöne Sache, aber die Welt ist keine Gemeinschaft, jeder ist nur auf seinen eigenen Vorteil bedacht.

5.) Die EU soll die Beziehungen zu Russland stärken und sich nicht nicht von den USA abhängig machen. Sowohl in wirtschaftlicher als auch in militärischer Hinsicht.

6.) Die Europäische Union soll eine eigene Migrationsbehörde einrichten, welche die gleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge in Europa regelt.

7.) Eine starke Europäische Grenzschutztruppe aufbauen.

Energie:

8.) Verringerung der europäischen Kohleverstromung in den nächsten 5 Jahren um 30% und 2030 den vollständigen Ausstieg aus der Kohleverstromung.

9.) Europaweite sofortige Stilllegung aller Atomreaktoren mit einem alter über 40 Jahren.

10.) Power-to-hydrogen Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen errichten.

11.) Sukzessiver Ausstieg aus fossilem Erdöl bis 2040. Stattdessen erfolgt der Einsatz von synthetischen Algenkraftstoffen aus Photobioreaktoren.

12.) Bau von Photobioreaktoren zur Ölproduktion aus Algen, an Orten wie in der Spanischen Wüste, um klimaneutralen Treibstoff für Verbrennungsmotoren und Flugzeuge herzustellen und Ausstieg aus der Schwerölproduktion (Vorbild Deutschland).

13.) Subventionierung dieses Algenkraftstoffes zur Erhöhung der ökonomischen Attraktivität.

Schutz der Atemluft:

14.) Alle neuen Linienbusse in den europäischen Städten, in welchen die Standards für Atemluft in der EU nicht erfüllt werden, sollen auf Basis von Flüssiggas fahren, um EU Normen einzuhalten.

15.) Verpflichtendes GPS-Tracking für LKW mit Start und Ziel innerhalb der EU, um intelligente Verkehrsführung zu schaffen und Einsparung von CO².

16.) Schiffe mit europäischen Häfen als Ziel, sollen zum Schutz der Anwohner, Gletscher und dem Polareis nicht mehr Schadstoffe ausstoßen dürfen als Euro 4 Fahrzeuge.

17.) Importverbot für Erdölzeugnisse, die mit der Abfackelung von Begleitgas in Verbindung stehen.

Energienetz:

18.) Einrichtung und Bau der Infrastruktur eines Europäischen, digitalisierten, aber vor Hackerangriffen sicheren Verbundnetzes.

19.) Schaffung von attraktiven Angeboten zur Vermietung von Dachflächen zur Solarstromgewinnung.

Öffentlicher Personen Verkehr:

20.) Gründung einer Europäischen Nahverkehrs und Fernverkehrsgesellschaft.

21.) Jeder Ort in der EU muss mittels ÖPV dem Abstand entsprechend nach folgender Norm bis 2025 erreichbar sein:

10 Km 10 min

50 Km 1 Std.

100 Km 2 Std.

200 Km 3 Std.

300 Km 4 Std.

400 Km 4.5 Std.

500 Km 5 Std.

700 Km 6 Std.

1000 Km 7.5 Std.

1500 Km 10 Std.

2000 Km 13 Std.

2500 Km 16 Std.

3000 Km 18 Std.

4000Km. 24 Std.

22.) Bau von 3 Nord-Süd Schnellzuglinien

1. Schottland-Spanien

2. Schweden-Sizilien

3. Finnland-Griechenland

23.) Bau von 4 Ost-West Schnellzuglinien

1. Norwegen-Finnland

2. England-Polen

3. Frankreich-Rumänien

4. Spanien-Griechenland (In diesem Fall Gasschnellfähre)

24.) Bau von Zubringenden Schnellzuglinien von größeren Städten zu den Transeurosnellzuglinien.

25.) Bau eines Regionalzugnetzes von kleineren zu größeren Städten

und nach Regionalem Bedarf und Einrichtung von Förderprogrammen für Stadtseilbahnen und Stromschienen zum aufladen und betreiben von Elektrofahrzeugen auf Autobahnen und in Innenstädten

26.) Europaweite Taktung des Öffentlichen Verkehrs zur Schaffung effizienter Umsteigemöglichkeiten.

27.) Der öffentliche Personenverkehr soll durch Komfortabilität, Kostengünstigkeit und hohe Geschwindigkeit möglichst attraktiv gemacht werden. Außerdem soll jeder Ort gut an das Bahnnetz angebunden werden.

28.) Güterverkehr auf die Schiene verlegen.

Landwirtschaft:

29.) Stärkung der zweiten Säule der Agrarförderung.

30.) Reform der EU Agrarsubventionen. Großbetriebe sollen nicht genauso stark unterstützt werden wie kleine.

31.) Förderung der Bäuerlichen Landwirtschaft und stärkere Besteuerung der Industriellen Landwirtschaft.

32.) Ökologischer Landbau soll mehr gefördert werden.

33.) Importverbot für nicht nachhaltig produziertes Palmöl in der EU.

Hydraulik Fracturing:

34.) EU weites Frackingverbot, um sauberes Trinkwasser für alle Europäer zu gewährleisten.

Tierversuche:

35.) Verbot von Tierversuchen für nichtmedizinische Versuche.
Und die nur im berechtigten Fällen.

Abgasprüfung:

36.) Jeder Autohersteller muss sich verpflichten, die jeweils angegebenen Schadstoffmengen in jedem Fall zu unterschreiten.

Luftfahrt:

37.) Vorantreiben von Innovationen in der Luftfahrt in Richtung Gas und Wasserstoffantriebe.

Wassermanagement:

38.) Entsiegelung der Schaltflächen

Onlineversandhandel:

39.) Eine eigene Steuer für den Onlineversandhandel soll eingeführt werden und alle Onlineversandhandelsangestellten sollen nach Tarifvertrag entlohnt werden.

Kunststoffe & Plastik:

40.) Mikroplastik soll mit sofortiger Wirkung verboten werden.

41.) Es sollen EU weit Anlagen zur Herstellung von Ölprodukten aus Plastik gebaut werden.

42.) Es sollen Steuern auf Plastik erhoben werden. Die Einnahmen aus diesen Steuern sollen in Projekte zum Plastikrecycling fließen.

Bildung:

43.) Bildungsniveau in allen Staaten der EU angleichen. Auch soll Geld zur Digitalisierung, Modernisierung von Schulen und zu Fortbildungen für Lehrer zur Verfügung gestellt werden.

44.) Die EU soll Geld zur Angleichung der Qualität der Schulen bereitstellen

Flüchtlinge:

45.) Die europäischen Demokratien sind an einem Punkt angelangt an den ihre Integrität und Stabilität auf dem Spiel steht. Wir sehen die Flüchtlings und Integrationspolitik Europas als gescheitert an und fordern eine rigurose

Abschiebungspolitik für Strafällig gewordene Flüchtlinge und den Bau von Menschenwürdigen Flüchtlingslagern an der Lybischen Küste. Man kann die ohnehin finanziell angeschlagenen Länder wie Griechenland und Italien nicht mit dem Problem alleine lassen, denn es fehlt auch an Geld um die bereits abgekommenen Flüchtlinge zu integrieren und zu versorgen. Ein Flüchtlingsstrom spitzt die Lage nur zu. Gute Integration für bereits angekommene Flüchtlinge muss für jeden bereitzustellen sein und wer sich der Integration verweigert soll abgeschoben werden. Wiederum soll es keine Abschiebungen von gut integrierten Geflüchteten geben.

46.) In den afrikanischen Flüchtlingslagern soll Bildung möglich gemacht werden, eine Gesundheitsversorgung, eine Grundversorgung und Sicherheit geschaffen werden.

Investitionen:

47.) Um Präventiv in der Flüchtlingskrise tätig zu werden muss viel mehr Geld in den Aufbau der Afrikanischen Wirtschaft fließen.

Geld:

48.) Bargeld bedeutet Freiheit, deswegen soll weiterhin Bargeld geben.

49.) Aber es ist kein Widerspruch für mehr Möglichkeiten zum digitalen bezahlen geschaffen werden.

Zinsen:

50.) Es soll keine Negativzinsen eingeführt werden.

Soziales:

51.) Ein an die nationalen Lebenshaltungskosten angepasster Mindestlohn soll europaweit eingerichtet werden.

Tierschutz:

52.) Die Bedingungen für Tiere bei Tiertransporten sollen verbessert werden.

54.) Die Schlachtung soll möglichst regional erfolgen.

55.) Lebende Nutztiere sollen ihr Herkunftsland nicht verlassen dürfen (Ausnahmen müssen beantragt werden).

56.) Herdentiere sollen nur zusammen gehalten werden

57.) Massenverabreichung von Antibiotika für Tiere soll verboten werden.

Lebensmittel:

57.) Lebensmittel und Kosmetik dürfen kein Mikroplastik enthalten.